

Errichtung der Städtischen Bürgerstromgesellschaft mbH

<i>Organisationseinheit:</i> Verwaltungsleitung - Bürgermeister <i>Verantwortlich:</i> Herr Huth	<i>Datum</i> 29.01.2026
---	----------------------------

<i>Beratungsfolge</i>	<i>Geplante Sitzungstermine</i>	<i>Ö / N</i>
Bau- und Wirtschaftsausschuss (Kenntnisnahme)	03.02.2026	N
Finanzausschuss (Kenntnisnahme)		N
Hauptausschuss (Vorberatung)		N
Stadtvertretung Ribnitz-Damgarten (Entscheidung)	25.02.2026	Ö

Beschlussvorschlag

Die Stadtvertretung Ribnitz-Damgarten beschließt entsprechend § 22 Abs. 2 Kommunalverfassung M-V (KV M-V) i. V. m. § 22 Abs. 3 Nr. 10 KV M-V die Errichtung einer Städtischen Bürgerstromgesellschaft mbH als 100%ige Tochter der Stadt Ribnitz-Damgarten.

Die Entscheidung ist erst nach einer positiven Stellungnahme bzw. Verfristung der Stellungnahme der Rechtsaufsichtsbehörde nach § 77 Abs. 1 KV M-V und der entsprechenden Stellungnahme der IHK und Handwerkskammer zu vollziehen.

Sachverhalt

Zum Zweck der Umsetzung des Beschlusses der Stadtvertretung Ribnitz-Damgarten vom 02.02.2023 – RDG/BV/FS-22/609/01 – zur Energieversorgung der Stadt Ribnitz-Damgarten ist es notwendig eine juristische Person für die operativ notwendigen Tätigkeiten, die Risikoabgrenzung und strategischen Entwicklungen in diesem Bereich zu schaffen.

Dabei lautet der Gegenstand des Unternehmens wie folgt:

§2**Gegenstand des Unternehmens**

(1) *Gegenstand des Unternehmens ist:*

- *Errichtung und Betrieb von Photovoltaik-, Windkraft- oder Wärmeanlagen oder sonstigen Energieanlagen.*
- *Aufbau und Betrieb von lokalen Energieversorgungsnetzen und Speichersystemen.*
- *Verkauf von Energie oder Energieträger an Mitglieder, Bürger oder den freien Markt.*
- *Förderung und Aufbau von Ladeinfrastruktur für Elektromobilität.*
- *Beratung zu Energieeffizienz, Klimaschutz und Information der Öffentlichkeit.*
- *Projektentwicklung und Beteiligung an anderen Energieprojekten*

(2) *Das Unternehmen ist zu allen Maßnahmen berechtigt, durch die der genannte Gesellschaftszweck gefördert werden kann. Die Gesellschaft kann sich zur Erfüllung ihrer Aufgaben an weiteren Unternehmen beteiligen und andere Unternehmen erwerben, errichten oder pachten, soweit die Ausführung der Aufgaben den Zweck des*

Unternehmens rechtfertigt und die Leistungsfähigkeit der Gesellschaft nicht beeinträchtigt wird. Soweit eine Beteiligung an anderen Unternehmen stattfindet, soll es sich um eine Mehrheitsbeteiligung handeln.

Ziel ist es im ersten Schritt die Voraussetzung für den Ausbau von Energieerzeugungsanlagen im Stadtgebiet und auf städtischen Flächen so zu gestalten, dass der Nutzen (auch kommerzielle Nutzen) mittelbar oder unmittelbar, in möglichst umfangreichem Maße, der Stadtgesellschaft unserer Stadt zufließt.

Zur Umsetzung des Beschlusses vom 02.02.2023 – RDG/BV/FS-22/609/01 – ist es nunmehr erforderlich, die juristische Person zu schaffen, um nötige Vereinbarungen abzuschließen. Diese Vereinbarungen (z. Bsp. mit Flächeneigentümern) können nicht warten. Im weiteren Verlauf der Entwicklung wird die Form der Bürgerbeteiligung sowie die Beteiligung Dritter (z. Bsp. Stadtwerke Ribnitz-Damgarten) zu prüfen sein.

Nach § 68 KV M-V ist die Errichtung der wirtschaftlichen Betätigung als Organisationsform des Privatrechts (hier GmbH) zulässig und unter Berücksichtigung des Vorgesagten geboten.

Finanzielle Auswirkungen

Haushaltsmäßige Belastung:	Ja:	X	Nein:	X
Kosten:		€	Folgekosten/Abschreibungen:	€
Produkt / Sachkonto:				
Verfügbare Mittel des Kontos:		€		

Anlage/n

1	Gesellschaftervertrag Städtische Bürgerstromgesellschaft - Entwurf (PDF) (öffentlich)
---	---

§ 1

Firma und Sitz der Gesellschaft

- (1) Die Gesellschaft führt den Namen Städtische Bürgerstromgesellschaft mbH.
Die Abkürzung lautet: SBG
- (2) Sitz der Gesellschaft ist die Stadt Ribnitz-Damgarten.

§ 2

Gegenstand des Unternehmens

- (1) Gegenstand des Unternehmens ist:
 - Errichtung und Betrieb von Photovoltaik-, Windkraft- oder Wärmeanlagen oder sonstigen Energieanlagen;
 - Aufbau und Betrieb von lokalen Energieversorgungsnetzen und Speichersystemen;
 - Verkauf von Energie oder Energieträger an Mitglieder, Bürger oder den freien Markt;
 - Förderung und Aufbau von Ladeinfrastruktur für Elektromobilität;
 - Beratung zu Energieeffizienz, Klimaschutz und Information der Öffentlichkeit;
 - Projektentwicklung und Beteiligung an anderen Energieprojekten.
- (2) Das Unternehmen ist zu allen Maßnahmen berechtigt, durch die der genannte Gesellschaftszweck gefördert werden kann. Die Gesellschaft kann sich zur Erfüllung ihrer Aufgaben an weiteren Unternehmen beteiligen und andere Unternehmen erwerben, errichten oder pachten, soweit die Ausführung der Aufgaben den Zweck des Unternehmens rechtfertigt und die Leistungsfähigkeit der Gesellschaft nicht beeinträchtigt wird. Soweit eine Beteiligung an anderen Unternehmen stattfindet, soll es sich um eine Mehrheitsbeteiligung handeln.

§ 3

Dauer der Gesellschaft, Geschäftsjahr

- (1) Die Dauer der Gesellschaft ist nicht begrenzt.
- (2) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 4

Stammkapital, Stammeinlage

- (1) Das Stammkapital der Gesellschaft beträgt 25.000,00 €
- (2) Das Stammkapital wird in voller Höhe von der Stadt Ribnitz-Damgarten gehalten.
Die Beteiligung anderer Gesellschafter an der Gesellschaft ist zulässig soweit die Vorschriften der Kommunalverfassung M-V zu städtischen Gesellschaften eingehalten werden.

§ 5

Gesellschaftsorgane

- Die Organe der Gesellschaft sind:
- die Geschäftsführung
 - der Aufsichtsrat
 - die Gesellschafterversammlung

§ 6

Geschäftsführung und Vertretung der Gesellschaft

- (1) Die Gesellschaft hat einen oder mehrere Geschäftsführer.
- (2) Ist nur ein Geschäftsführer bestellt, dann vertritt dieser die Gesellschaft allein.
- (3) Sind mehrere Geschäftsführer bestellt, so sind zwei Geschäftsführer gemeinsam oder ein Geschäftsführer gemeinsam mit einem Prokuristen zur Vertretung berechtigt.
- (4) Die Gesellschafterversammlung kann auf Antrag die Geschäftsführer von den Beschränkungen des § 181 BGB befreien.
- (5) Die Geschäftsführung erhält bei Bedarf eine Geschäftsordnung, die der Zustimmung der Gesellschafterversammlung bedarf.

§ 7

Zusammensetzung und Amtsdauer des Aufsichtsrates

- (1) Der Aufsichtsrat wird durch die Gesellschafterversammlung bestellt.
- (2) Der Aufsichtsrat besteht aus den Mitgliedern des Hauptausschusses der Stadt Ribnitz-Damgarten soweit die Gesellschafterversammlung nicht abweichend nach den Grundsätzen der Verhältniswahl die Mitglieder aus der Stadtvertretung der Stadt Ribnitz-Damgarten wählt.
Die Amtsdauer des Aufsichtsrates endet mit Ablauf der Wahlperiode der Stadtvertretung der Stadt Ribnitz-Damgarten. Der alte Aufsichtsrat führt seine Geschäfte bis zur Bestellung eines neuen Aufsichtsrates weiter. Die Gesellschafterversammlung kann jederzeit für den gesamten Aufsichtsrat eine kürzere Amtszeit bestimmen.
- (3) Die Gesellschafterversammlung kann die von ihr bestellten Mitglieder ohne Angabe von Gründen vor Ablauf ihrer Amtszeit abberufen und durch andere ersetzen.
- (4) Mitglieder des Aufsichtsrates können ohne Angabe von Gründen vor Ablauf ihrer Amtszeit durch schriftliche Erklärung gegenüber der Gesellschaft ihr Amt niederlegen.
- (5) Scheidet ein Aufsichtsratsmitglied aus, so wird für die Restzeit ein Nachfolger gewählt. Bis zur Neuwahl behält das ausscheidende Aufsichtsratsmitglied sein Mandat.

§ 8

Vorsitz, Einberufung und Beschlussfassung des Aufsichtsrates

- (1) Zur konstituierenden Sitzung lädt die Geschäftsführung ein.
- (2) Der Vorsitz des Aufsichtsrates wird durch den Bürgermeister der Stadt Ribnitz-Damgarten wahrgenommen, soweit die Gesellschafterversammlung nichts Abweichendes beschließt. Der Aufsichtsrat wählt aus seiner Mitte einen Stellvertreter des Vorsitzenden und für den Fall des Satzes 1; 2. Alternative einen Vorsitzenden.
Scheidet der Vorsitzende oder der Stellvertreter aus, so ist unverzüglich eine Ersatzwahl vorzunehmen.
- (3) Der Aufsichtsrat wird vom Vorsitzenden einberufen, wenn es laut Gesetz oder im Interesse der Gesellschaft notwendig ist.
Er wird auch einberufen, wenn es von der Geschäftsführung oder mindestens zwei Aufsichtsratsmitgliedern beantragt wird. Die Geschäftsführung nimmt an den Sitzungen des Aufsichtsrates teil, sofern der Aufsichtsrat nichts anderes bestimmt.

- (4) Die Einberufung muss schriftlich oder elektronisch unter Mitteilung der Tagesordnung und der Übergabe ggf. notwendiger Unterlagen mit einer Frist von einer Woche erfolgen. In dringenden Fällen kann eine andere Form der Einberufung und eine kürzere Frist gewählt werden.
- (5) Der Aufsichtsrat ist beschlussfähig, wenn sämtliche Mitglieder zur Sitzung ordnungsgemäß geladen sind und mindestens vier Mitglieder, darunter der Vorsitzende oder dessen Stellvertreter, anwesend sind.
Ist der Aufsichtsrat in einer ordnungsgemäß einberufenen Sitzung nicht beschlussfähig, so kann binnen zwei Wochen eine neue Sitzung mit gleicher Tagessordnung einberufen werden. Bei der Einberufung ist darauf hinzuweisen, dass der Aufsichtsrat in der neuen Sitzung beschlussfähig ist, wenn mindestens drei seiner Mitglieder, darunter der Vorsitzende oder sein Stellvertreter, an der Beschlussfassung teilnehmen. Der Aufsichtsrat fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit, soweit sich nicht aus diesem Gesellschaftsvertrag etwas anderes ergibt. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Abwesende Aufsichtsratsmitglieder können dadurch an der Beschlussfassung teilnehmen, dass sie schriftlich Stimmabgaben überreichen lassen. Über die Verhandlung und Beschlüsse des Aufsichtsrates ist eine Niederschrift anzufertigen, die vom Vorsitzenden der Sitzung des Aufsichtsrates zu unterzeichnen ist und im Original bei der Gesellschaft verwahrt wird.
Der Aufsichtsrat gibt sich eine Geschäftsordnung. Vergütungen und Aufwandsentschädigungen werden nicht gewährt. Ein Sitzungsgeld wird durch die Gesellschafterversammlung festgelegt.
- (6) Der Bürgermeister der Stadt Ribnitz- Damgarten hat das Recht, auch für den Fall, dass er nicht Mitglied des Aufsichtsrats sein sollte, an den Sitzungen des Aufsichtsrates teilzunehmen.
- (7) Die Aufsichtsratsmitglieder sind, soweit andere Rechtsvorschriften dem nicht entgegenstehen, an die Weisungen und Richtlinien Stadtvertretung bzw. des Hauptausschusses der Stadt Ribnitz- Damgarten gebunden.

§ 9

Aufgaben des Aufsichtsrates

Der Aufsichtsrat überwacht die Tätigkeit der Geschäftsführung. Aufgabe des Aufsichtsrates ist die Kontrolle der Rechtmäßigkeit, Ordnungsmäßigkeit und Wirtschaftlichkeit der Geschäftsführung. Der Aufsichtsrat bereitet die Beschlüsse der Gesellschafterversammlung vor. Die Geschäftsführung bedarf der Zustimmung des Aufsichtsrates insbesondere in den folgenden Angelegenheiten:

- Erwerb, Veräußerung und Belastung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten sowie deren Änderung oder Aufhebung ab einer Größenordnung von 200.000,00 €;
- Übernahme von Bürgschaften, Abschluss von Gewährsverträgen und Bestellung sonstiger Sicherheiten;
- Aufnahme von Darlehen, im Rahmen des von der Gesellschafterversammlung beschlossenen Wirtschaftsplanes ab einer Höhe von 500.000,00 €, ausgenommen sind die üblichen Lieferantenkredite;
- Hingabe von Darlehen, ausgenommen sind die üblichen Kundenkredite;
- Schenkungen, Führung von Rechtsstreiten von grundsätzlicher Bedeutung;
- Abschluss von Vergleichen ab einer Größenordnung von 10.000,00 €;
- Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichtes und der Vorschlag an die Gesellschafterversammlung über die Feststellung des Jahresabschlusses und über die Ergebnisverwendung

Wenn zustimmungsbedürftige Geschäfte keinen Aufschub dulden und auch die Einberufung des Aufsichtsrates nicht ermöglicht, darf die Geschäftsführung mit Zustimmung des Vorsitzenden des Aufsichtsrates oder im Verhinderungsfalle seines Stellvertreters

eigenständig handeln. Die Gründe für die Eilentscheidung und die Art der Entscheidung sind dem Aufsichtsrat in seiner nächsten Sitzung bekannt zu geben.

§ 10 Einberufung der Gesellschafterversammlung und Vorsitz

Die Gesellschafterversammlung wird durch die Geschäftsführung einberufen, wenn es laut Gesetz oder im Interesse der Gesellschaft notwendig ist. Die Gesellschafterversammlung wird mit Einladung unter Mitteilung der Tagesordnung und der Übergabe ggf. notwendiger Unterlagen mit einer Frist von mindestens zwei Wochen einberufen. Über die Verhandlung und über die Beschlüsse der Gesellschafterversammlung ist eine vom Vorsitzenden unterzeichnete Niederschrift anzufertigen. Die Geschäftsführung nimmt an der Gesellschafterversammlung teil, sofern die Gesellschafterversammlung nichts anderes bestimmt.

§ 11 Beschlussfassung der Gesellschafterversammlung

Der Beschlussfassung durch die Gesellschafterversammlung unterliegen neben den im Gesetz oder in diesem Gesellschaftsvertrag vorgesehenen Fällen insbesondere:

- die Feststellung des Jahresabschlusses;
- die Verwendung des Jahresergebnisses;
- Entlastung der Geschäftsführung und des Aufsichtsrates;
- die Feststellung des Wirtschaftsplanes und seiner Nachträge;
- die Änderung des Gesellschaftsvertrages;
- die Auflösung der Gesellschaft;
- die Wahl des Abschlussprüfers;
- Bestellung und Abberufung von Aufsichtsratsmitgliedern;
- Gründung, Erwerb, Pacht von Beteiligungen und deren Veräußerung, die Beteiligung an anderen Gesellschaften bedarf der Zustimmung der Stadtvertretung der Stadt Ribnitz-Damgarten;
- die Bestellung und Abberufung der Geschäftsführer und der Prokuristen;
- die Festsetzung der Höhe eines Sitzungsgeldes;
- Abschluss, Kündigung und Aufhebung von Organ- und Ergebnisabführungsverträgen.

§ 12 Wirtschaftsplan

Die Geschäftsführung stellt jährlich, rechtzeitig vor Beginn eines Wirtschaftsjahres in sinngemäßer Anwendung der für Eigenbetriebe geltenden Vorschriften einen Wirtschaftsplan, einschließlich einer fünfjährigen Finanzplanung, auf. Über die Entwicklung des Geschäftsjahres unterrichtet die Geschäftsführung den Aufsichtsrat zu jeder Sitzung. Die Gesellschafterversammlung ist vierteljährlich schriftlich zu unterrichten, insbesondere über den Gang der Geschäfte, über die Entwicklung der Erträge und der Aufwendungen unter Beifügung einer Erfolgsrechnung, über die Abwicklung des Vermögensplanes sowie der Liquidität und Rentabilität der Gesellschaft.

§ 13 Lagebericht, Jahresabschluss

Die Geschäftsführung hat nach Ablauf des Geschäftsjahres den Jahresabschluss sowie Lagebericht innerhalb von drei Monaten aufzustellen, Dabei gelten die Vorschriften des Dritten Buches des Handelsgesetzbuches für große Kapitalgesellschaften und für die Prüfung die Vorschriften des Kommunalprüfungsgesetzes über die Jahresabschlussprüfung kommunaler Wirtschaftsbetriebe entsprechend. Nach Eingang des Prüfungsberichtes des Abschlussprüfers sind der aufgestellte Jahresabschluss und Lagebericht sowie der Bericht des Abschlussprüfers unverzüglich dem Aufsichtsrat zur Prüfung sowie der Gesellschafterversammlung zu übersenden. In sinngemäßer Anwendung der für Eigenbetriebe geltenden Vorschriften ist der Jahresabschluss festzustellen. Die Verwendung des Ergebnisses sowie das Ergebnis der Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichtes sind im Amtsblatt der Stadt Ribnitz-Damgarten bekannt zu geben. Gleichzeitig sind der Jahresabschluss und der Lagebericht auszulegen. In der Bekanntgabe ist auf die Auslegung hinzuweisen. Die Jahresabschlussprüfung umfasst auch die im § 53 Absatz 1 Ziffer 1 und 2 des Haushaltsgrundsätzegesetzes genannten Rechte. Dem Gesellschafter und der für die überörtliche Prüfung zuständigen Behörde werden die in § 54 des Haushaltsgrundsätzegesetzes vorgesehenen Befugnisse eingeräumt. § 286 Abs. 4 und § 288 des Handelsgesetzbuches finden im Hinblick die Angaben nach § 285 Nr. 9 a, b des Handelsgesetzbuches keine Anwendung.

§ 14 Bekanntmachungen

Die gesetzlich notwendigen Bekanntmachungen der Gesellschaft erfolgen im Amtsblatt der Stadt Ribnitz-Damgarten, soweit das Gesetz nicht eine andere Veröffentlichung vorschreibt.

§ 15 Kosten

Kosten der Vertragsänderung trägt die Gesellschaft.

§ 16 Schlussbestimmungen

Falls einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam sein sollten oder der Vertrag Lücken enthält, wird dadurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Anstelle der unwirksamen Bestimmungen wird die Gesellschafterversammlung eine wirksame Bestimmung vereinbaren, welche dem Sinn und Zweck der unwirksamen Bestimmung entspricht. Im Falle von Lücken wird der Gesellschafter diejenigen Bestimmungen vereinbaren, die dem entspricht, was nach Sinn und Zweck des Vertrages vernünftigerweise vereinbart worden wäre, hätte man die Angelegenheit von vorneherein bedacht.